

Informationsblatt zur Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung AUZ

Helvetia Versicherungen AG
Firmensitz: Wien, FN: 116899k, HG Wien, Österreich

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolizze und
- in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Prämienbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit im Falle lang dauernder Krankheit sowie Berufsunfähigkeit



Was ist versichert?

- ü Versichert ist die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person während der Prämienzahlungsdauer. Nach 42 Tagen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit entfällt die Verpflichtung zur Prämienzahlung für die Hauptversicherung und für die in sie eingeschlossenen Zusatzversicherungen.
- ü Als arbeitsunfähig gilt der Versicherte, der nach ärztlichem Befund zufolge objektiv nachweisbarer Krankheit, Körperverletzung (Unfall) oder Zerfalles der geistigen und körperlichen Kräfte vollständig außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere, im Hinblick auf seine Kenntnisse und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Führung des Haushaltes für die eigene Familie gilt ebenfalls als Beruf.

Diese Zusatzversicherung kann bei Vertragsabschluss als Ergänzung zu bestimmten klassischen Er- und Ablebensversicherungen sowie Rentenversicherungen abgeschlossen werden.

Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen wurde, eine Einheit und kann ohne diese nicht fortgesetzt werden.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- x Arbeitsunfähigkeit nach dem 60. Lebensjahr,
- x Schwangerschaft und Folgen einer normalen Entbindung,
- x Arbeitsunfähigkeit durch vorsätzliche Ausführung oder durch den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens,
- x Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Unfalls aufgrund Bewusstseinsstörungen inklusive Alkoholkonsum,
- x Arbeitsunfähigkeit in Folge absichtlicher Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtlicher Selbstverletzung oder versuchter Selbsttötung,
- x Arbeitsunfähigkeit verursacht durch energiereiche Strahlen, es sei denn, dass eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt ist,
- x Arbeitsunfähigkeit in Folge von Benützung von Kraftfahrzeugen ohne Führerschein oder bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen (und Übungen), bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,
- x Arbeitsunfähigkeit verursacht durch Kriegereignisse.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Versicherungsschutz besteht nur bei aufrechter Prämienzahlung.
- ! Arbeitsunfähigkeit verursacht durch Teilnahme an Luftfahrten ist nur als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Flugzeuges oder als ziviler Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist, gedeckt.



Wo bin ich versichert?

- Ü Sie sind weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich bzw. die Bezugsberechtigten?

Vor Vertragsabschluss und Versicherungsbeginn:

- Wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Antrags- und Gesundheitsfragen.

Während der Vertragslaufzeit:

- Mitteilung einer Änderung der Adresse (Wechsel des Wohnsitzes) oder persönlicher Daten (z.B. Steuerpflicht).
- Regelmäßige Bezahlung der Versicherungsprämien.

Bei Eintritt des Versicherungsfalls:

- Die Arbeitsunfähigkeit ist Helvetia Versicherungen AG innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der 42-tägigen Wartefrist schriftlich anzuzeigen.
- Die behandelnden Ärzte und Sozialversicherer sind zu ermächtigen, die vom Versicherer geforderten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern.
- Die geforderten Unterlagen sind vorzulegen (ausführlicher Bericht des behandelnden Arztes).



Wann und wie zahle ich?

Wann: Fristgerecht im Voraus – wie im Hauptversicherungsvertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Bei unterjähriger Zahlweise fallen Zuschläge von maximal 2% an.

Wie: Mit Einzugsermächtigung oder Zahlschein – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Die Deckung beginnt wie im Hauptversicherungsvertrag vereinbart nach Annahme des Antrags – allerdings nur, wenn die erste Prämie rechtzeitig bezahlt wird.

Ende: Der Versicherungsschutz endet bei Ableben der versicherten Person während der Prämienzahlungsdauer, bei Prämienzahlungsende, bei Vertragsablauf oder bei Kündigung des Vertrages. Die Deckung der Zusatzversicherung endet auch, wenn die Hauptversicherung endet.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist, frühestens jedoch zum Ende des ersten Versicherungsjahres, schriftlich gekündigt werden. Diese Zusatzversicherung bildet keinen Rückkaufswert.